

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>22. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Mai 1969</b>	<b>Nummer 62</b>
---------------------	--	------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 61 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	21. 3. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag vom 10. Dezember 1968 über die Arbeitszeitverkürzung für die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	778
2102	15. 4. 1969	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz über Personalausweise . . . . .	778
453 7831	4. 4. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Viehseuchengesetz . . . . .	779
7816	31. 3. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für den Wirtschaftswegebau . . . . .	779
7831	1. 4. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausfuhr von Hunden und Katzen nach Belgien, den Niederlanden und Luxemburg . . . . .	779

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
10. 4. 1969	<b>Arbeits- und Sozialminister</b> Bek. — Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe . . . . .	780
3. 4. 1969	<b>Justizminister</b> Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Hagen . . . . .	780
	<b>Personalveränderungen</b> Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei . . . . .	780
	<b>Finanzminister</b> . . . . .	780
21. 4. 1969	<b>Landschaftsverband Rheinland</b> Bek. — Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1969 des Landschaftsverbandes Rheinland . . . . .	782
	<b>Hinweise</b> Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 18 v. 16. 4. 1969 . . . . .	782
	Nr. 19 v. 17. 4. 1969 . . . . .	782

## I.

20310

**Tarifvertrag**  
**vom 10. Dezember 1968 über die Arbeitszeitverkürzung für die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 3. 1969 — IV A 3 — 12—00.32

Den Tarifvertrag vom 10. Dezember 1968 gebe ich hiermit bekannt:

**Tarifvertrag**  
vom 10. Dezember 1968

Zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
einerseits  
und  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —,  
vertreten durch den Landesbezirksleiter,  
andererseits  
wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

**§ 1**

Bei der Weiteranwendung des zum 31. Dezember 1968 gekündigten Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1964 ist nach folgenden Maßgaben zu verfahren:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 4 Unterabs. 3 wird jeweils die Zahl „44“
  - vom 1. Januar 1969 an durch die Zahl „43“ und
  - vom 1. Januar 1971 an durch die Zahl „42“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Buchst. a wird die Zahl „7,2“
  - vom 1. Januar 1969 an durch die Zahl „7,1“ und
  - vom 1. Januar 1971 an durch die Zahl „7“ ersetzt.
3. In § 37 Abs. 4 Unterabs. 3 wird die Zahl „7,3“
  - vom 1. Januar 1969 an durch die Zahl „7 1/6“ und
  - vom 1. Januar 1971 an durch die Zahl „7“ ersetzt.

**§ 2**

Bei der Weiteranwendung des zum 31. Dezember 1968 gekündigten Lohntarifvertrages vom 11. Januar 1968 ergeben sich zum Ausgleich der nach § 1 vereinbarten Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit vom 1. Januar 1969 an die folgenden Löhne:

1. Der Grundlohn beträgt je Stunde

	v. H. d. Ecklohnes	Lohngebiet	
		S Pfennig	I Pfennig
<b>Lohngruppe A</b>			
nach vollendetem			
20. Lebensjahr	90	290	280
18. Lebensjahr	80	257	249
16. Lebensjahr	70	225	218
14. Lebensjahr	60	192	186
<b>Lohngruppe B</b>			
nach vollendetem			
20. Lebensjahr	100 (Ecklohn)	321	311
18. Lebensjahr	90	290	280
16. Lebensjahr	85	273	264
14. Lebensjahr	65	209	203

2. Die Akkordbasis für sonstige Stücklohnarbeiten beträgt je Stunde:

	Lohngebiet	
	S Pfennig	I Pfennig
Lohngruppe A	290	280
Lohngruppe B	321	311

3. Die in der Anlage zum Lohntarifvertrag vom 11. Januar 1968 vereinbarten Stücklohnsätze zum EHT werden vom 1. Januar 1969 an durch Stücklohnsätze ersetzt, denen die nachstehenden Akkordbasen zugrunde gelegt sind:

Lohngebiet S		
Tarifstufe (Mittelstammstufe)	Laubholz	Nadelholz
I	225	247
II	220	236
III	220	227
IV	220	220
V	220	220
Rückerlöne	225	225

Lohngebiet I		
Tarifstufe (Mittelstammstufe)	Laubholz	Nadelholz
I	216	237
II	211	227
III	211	218
IV	211	211
V	211	211
Rückerlöne	216	216

4. Für die Anwendung des § 26 Abs. 1 TVW beträgt die Lohnerhöhung vom 1. Januar 1969 an 2,3 v. H.

**§ 3**

Die in § 1 vereinbarten Vorschriften gelten auch für einen neuen Manteltarifvertrag als vereinbart. Sie können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1971, gekündigt werden.

Für die Tarifgemeinschaft  
deutscher Länder

Der Vorsitzer des Vorstandes  
gez. Qualen

Für die Gewerkschaft Gartenbau,  
Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Der Landesbezirksleiter  
gez. Trautmann

— MBl. NW. 1969 S. 778.

## 2102

**Ausführungsanweisung  
zum Ausführungsgesetz über Personalausweise**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 4. 1969 — I C 3 / 40.37

1. Es bestehen verschiedentlich Unklarheiten darüber, ob für die Ausstellung von Personalausweisen Paßbilder anerkannt werden dürfen, auf denen männliche Antragsteller ohne Bart abgebildet sind, während sie tatsächlich — wenn auch oft nur vorübergehend — Bartträger sind.

Grundsätzlich dürfen für die Ausstellung von Personalausweisen alle Lichtbilder anerkannt werden, die eine einwandfreie Identifizierung des Antragstellers zulassen. Diese ist im Einzelfall z. B. auch dann möglich, wenn der Antragsteller ohne Bart abgebildet ist, während er tatsächlich einen Bart trägt.

2. In Nummer 3.12 der Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz über Personalausweise, mein RdErl. v. 26. 4. 1958 (SMBL. NW. 2102), wird der erste Satz durch folgende Neufassung ersetzt:

Jeder Antragsteller muß dem Antrag ein Lichtbild in Größe von 38 x 52 bis 45 x 40 mm beifügen, das eine einwandfreie Identifizierung des Ausweisinhabers ermöglicht.

— MBL. NW. 1969 S. 778.

**453**

7831

### Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Viehseuchengesetz

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 4. 1969 — I C 2 — 2000 — 2049

Durch die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Viehseuchengesetz zuständigen Verwaltungsbehörde vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 149 / SGV. NW. 45) sind die Kreisordnungsbehörden als zuständige Verwaltungsbehörden bestimmt worden. Da Zu widerhandlungen gegen Vorschriften zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland mit einer besonders großen Seuchengefahr verbunden sein und für größere Gebiete Bedeutung haben können, sind Bußgelder wegen Zu widerhandlungen gegen

- eine nach § 6 Abs. 2 oder 4,  
§§ 7 und 7c Abs. 1 oder § 8 des Viehseuchengesetzes erlassene Rechtsverordnung oder
- eine nach § 79 a des Viehseuchengesetzes erlassene Rechtsverordnung, sofern es sich um eine Vorschrift zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland handelt,

nur im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten festzusetzen. Der Regierungspräsident und nachrichtlich der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind von Zu widerhandlungen gegen eine der o. a. Rechtsverordnungen unverzüglich zu unterrichten.

Die Regierungspräsidenten bitte ich zu prüfen, welche Bedeutung den ihnen gemeldeten Zu widerhandlungen zukommt. Hierbei sind insbesondere die Art der Zu widerhandlung und das Ausmaß der Gefahr einer Seucheneinschleppung sowie die Art der Tiere bzw. der Gegenstände im Sinne von § 6 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes sowie die Herkunft derselben zu berücksichtigen.

— MBL. NW. 1969 S. 779.

**7816**

### Richtlinien für den Wirtschaftswegebau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 3. 1969 — III A 4 — 451 — 2445

Mein RdErl. v. 23. 10. 1967 (MBL. NW. S. 1896 / SMBL. NW. 7816) wird wie folgt geändert:

- Nummer 2.11 erhält nachstehende Fassung:
 

2.11 Der Bewirtschaftung dienende Wege zwischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den zugehörigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Wege zur forstbetrieblichen Erschließung von Gemeinde- und Privatwald.
- Hinter Nummer 2.16 wird eingefügt:
 

2.17 Maßnahmen, für die aus anderen öffentlichen Mitteln Zuschüsse beantragt oder gewährt werden sind, dürfen nicht nach diesen Richtlinien gefördert werden.

- In Nummer 2.21 werden die Worte „einschließlich der zugehörigen Wirtschaftswegebrücken“ gestrichen.

- Hinter Nummer 2.23 wird eingefügt:

2.24 Der Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegebrücken im Rahmen einer Maßnahme nach Nummer 2.21 bis 2.23.

- In Nummer 6.6 wird folgender Satz angefügt:  
Für Brücken sind Zuschußpauschalen von 50 v. H. der förderungsfähigen Baukosten festzusetzen.

- In Anlage 1 wird unter Nummer 1 die Zahl „22 000“ durch die Zahl „24 000“, Nummer 2 die Zahl „22 000“ durch die Zahl „24 000“, Nummer 5 die Zahl „14 000“ durch die Zahl „11 000“ ersetzt.

- In Anlage 2 wird folgender Satz angefügt:  
Ich versichere, für die genannte(n) Maßnahme(n) aus anderen öffentlichen Mitteln Zuschüsse — nicht — beantragt oder erhalten zu haben.

Dieser RdErl. gilt zu 6. ab 1. 1. 1969, im übrigen ab 1. 1. 1968. Im Benehmen mit dem Landesrechnungshof.

— MBL. NW. 1969 S. 779.

**7831**

### Ausfuhr von Hunden und Katzen nach Belgien, den Niederlanden und Luxemburg

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 4. 1969 — I C 2 — 2570 — 1644

Nach Mitteilung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gelten in Belgien, den Niederlanden und Luxemburg für die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Hunden und Katzen folgende Vorschriften:

- Die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Hunden und Katzen wird nur bei Vorlage eines Tollwut-Impfzeugnisses zugelassen. Das Impfzeugnis muß von einem im Herkunftsland des Tieres approbierten Tierarzt ausgestellt sein. Die Unterschrift des Impftierarztes muß vom zuständigen Amtstierarzt beglaubigt sein.
- In dem Impfzeugnis muß der Impftierarzt bescheinigen, daß er den Hund oder die Katze mit einer der unter Nummer 5 aufgeführten Tollwutvakzinen geimpft hat, und daß diese Vakzine im Herstellungsland staatlich geprüft und zugelassen ist.  
Das Impfzeugnis muß ferner angeben:
  - Datum der Impfung, Typ des verwendeten Impfstoffes, Name des Herstellers, Nummer der Herstellungsserie und Verfallsdatum des Impfstoffes;
  - Verfallsdatum des Impfzeugnisses (s. Nummer 3);
  - genaue Beschreibung des Tieres: Geschlecht, Alter, Rasse, Farbe, Art und Zeichnung des Felles;
  - Name und Anschrift des Besitzers des Tieres.
  - Die für Hunde ausgestellten Impfzeugnisse sind nur gültig, wenn die Impfung mindestens 30 Tage vor dem Grenzübertritt und
    - bei Hunden, die in einem Alter unter 3 Monaten geimpft wurden, höchstens 6 Monate vor dem Grenzübertritt.
    - bei Hunden, die in einem Alter von über 3 Monaten mit einer unter Nummer 5.1 oder 5.2 aufgeführten Vakzine geimpft wurden, höchstens ein Jahr vor dem Grenzübertritt.
    - bei Hunden, die in einem Alter von über 3 Monaten mit einer unter Nummer 5.3 aufgeführten Vakzine geimpft wurden, höchstens 2 Jahre vor dem Grenzübertritt stattgefunden hat.

4. Die für Katzen ausgestellten Impfzeugnisse sind nur gültig, wenn die Impfung mindestens 30 Tage und höchstens 6 Monate vor dem Grenzübergang stattgefunden hat.
5. Als Tollwut-Impfstoff sind zugelassen:
  - 5.1 inaktivierte Vakzine, gewonnen aus Nervengewebe, für Hunde und Katzen;
  - 5.2 lebende abgeschwächte Vakzine, Typ „Flury High Egg Passage (HEP)“, für Hunde und Katzen;
  - 5.3 lebende abgeschwächte Vakzine, Typ „Flury Low Egg Passage (LEP)“, für Hunde; in den Niederlanden und in Luxemburg ist diese Vakzine nur für die Impfung von über 3 Monate alten Hunden zugelassen.

Auf § 82 Abs. 1 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144), — SGV. NW. 7831 — wird hingewiesen.

Meinen RdErl. v. 20. 9. 1962 (SMBI. NW. 7831) hebe ich hiermit auf.

— MBl. NW. 1969 S. 779.

## II.

### Arbeits- und Sozialminister

#### Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 4. 1969 — IV B 2 — 6113

Die Bekanntmachung vom 8. 11. 1968 (MBl. NW. 1968 S. 1813) wird wie folgt berichtet:

„Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge e. V. hat seinen Sitz in Bonn.“

— MBl. NW. 1969 S. 780.

### Justizminister

#### Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Hagen

Bek. d. Justizministers v. 3. 4. 1969 — 5413 E — I B. 65

Bei dem Amtsgericht Hagen ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Nutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtsdirektor in Hagen mitzuteilen.

#### Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Hagen

Kennziffer: 47

— MBl. NW. 1969 S. 780.

### Personalveränderungen

#### Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

#### Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsrat Dr. E. Niehäuser zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster i. W.

Verwaltungsgerichtsrat Dr. W. Stein zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster i. W.

Verwaltungsgerichtsrat Dr. H. Wagmann zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen.

— MBl. NW. 1969 S. 780.

### Finanzminister

#### Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor H.-G. Bachmann zum Ministerialrat

Regierungsdirektor Dr. K. Hermanns zum Ministerialrat

Oberregierungsrat S. Schulz zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat z. A. W. Weber zum Oberregierungsrat

### Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

#### Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat J. Pip zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrätin I. Reckendorf zur Regierungsdirektorin

Regierungsrat R. Pietsch zum Oberregierungsrat

Obersteuerrat W. Heyne zum Regierungsrat

Obersteuerrat F. Roemer zum Regierungsrat

#### Steuerfahndungsstelle Essen

Oberregierungsrat Dr. W. Berger zum Regierungsdirektor

#### Steuerfahndungsstelle Wuppertal

Oberregierungsrat Dr. H. Haase zum Regierungsdirektor

#### Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsdirektor F. Gratz zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsrat K. Erichsen zum Regierungsdirektor

Oberforstmeister W. Niejahr zum Regierungsdirektor

#### Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln

Oberregierungsrat Dr. K.-H. Thiele zum Regierungsdirektor bei der Großbetriebsprüfungsstelle Aachen

#### Steuerfahndungsstelle Köln

Oberregierungsrat E. Läke zum Regierungsdirektor

#### Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsdirektor Dr. G. Förster zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsrat H. Janssen zum Regierungsdirektor

#### Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Oberregierungsrat H. Dewies zum Regierungsdirektor

#### Steuerfahndungsstelle Dortmund

Oberregierungsrat H. Kuhn zum Regierungsdirektor

#### Steuerfahndungsstelle Münster

Oberregierungsrat R. von der Helm zum Regierungsdirektor bei der Großbetriebsprüfungsstelle Münster

#### Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Regierungsassessor H. Wickern zum Regierungsrat

**Finanzamt Duisburg-Nord**

Regierungsassessor W. Werp zum Regierungsrat

**Finanzamt Grevenbroich**

Regierungsrat F. J. Becker zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Kempen**

Oberregierungsrat Dr. H. Böhmert zum Regierungsdirektor

**Finanzamt Kleve**

Regierungsassessor K. Puruckherr zum Regierungsrat

**Finanzamt Wesel**

Oberregierungsrat J.-L. Włoszczynski zum Regierungsdirektor

**Finanzamt Wuppertal-Elberfeld**

Regierungsdirektor K. Wohlgemuth zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsrat H. Jahn zum Oberregierungsrat

**Finanzbauamt Düsseldorf**

Regierungsbauassessor K. Bühnen zum Regierungsbaurat

**Finanzbauamt Mönchengladbach**

Regierungsbauassessor H. Eisenbach zum Regierungsbaurat

Regierungsbauassessor W. Hampeter zum Regierungsbaurat

**Finanzbauamt Mülheim (Ruhr)**

Regierungsbauassessor B. Küppers zum Regierungsbaurat

**Finanzamt Köln-Körperschaften**

Oberregierungsrat M. Herkenrath zum Regierungsdirektor

**Finanzamt Köln-Ost**

Regierungsassessor G. Knips zum Regierungsrat

**Finanzamt Altena**

Oberregierungsrat H. Tismar zum Regierungsdirektor

**Finanzamt Hattingen**

Oberregierungsrat J. Müller zum Regierungsdirektor

**Finanzamt Herne**

Oberregierungsrat H. Schmidt zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Dortmund-Hörde

**Finanzamt Iserlohn**

Oberregierungsrat Dr. H. Franz zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Hagen

**Finanzamt Olpe**

Oberregierungsrat Dr. H. Klejch zum Regierungsdirektor

**Finanzamt Paderborn**

Oberregierungsrat Dr. K. Völitz zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Lippstadt

**Finanzamt Siegen**

Regierungsdirektor Dr. H.-G. Ritter zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsrat H. Tripp zum Oberregierungsrat

**Finanzbauamt Münster-Ost**

Regierungsbaurat M. Sabelus zum Oberregierungsbaurat

**Landesfinanzschule NW**

Oberregierungsrat Dr. W. Pierchalla zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat H. Winkels zum Regierungsdirektor

Regierungsrat G. Burgschweiger zum Oberregierungsrat

E s i n d v e r s e t z t w o r d e n :

**Finanzbauamt Düsseldorf**

Oberregierungsbaurat H. Höflich an die Landeszentralbank Bayern in München

**Finanzamt Gummersbach**

Oberregierungsrat L. Mahlke an das Finanzamt Wipperfürth

**Finanzamt Beckum**

Oberregierungsrat H. Ernst an das Finanzamt Münster-Stadt

**Finanzbauamt Münster-Ost**

Oberregierungsbaurat Dr. P. Baeseler an die Oberfinanzdirektion Münster

E s i n d i n d e n R u h e s t a n d g e t r e t e n :

**Oberfinanzdirektion Münster**

Leitender Regierungsdirektor Dr. E. Meyer-Biedermann

**Finanzamt Düsseldorf-Altstadt**

Regierungsdirektor J. Kelz

**Finanzbauamt Bonn**

Regierungsbaudirektor R. Feld

**Finanzamt Münster-Stadt**

Oberregierungsrat R. Balduhn

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 18 v. 16. 4. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
213	19. 3. 1969	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister und der Bezirksbrandmeister . . . . .	181
301	24. 3. 1969	Erste Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte . . . . .	182

— MBl. NW. 1969 S. 782.

**Nr. 19 v. 17. 4. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1001	15. 3. 1969	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Lemgo vom 5. November 1968 (GV. NW. S. 352), soweit es die Gemeinde Lipperreihe betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung . . . . .	185
232	27. 3. 1969	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf die Städte Halver, Kierspe, Meinerzhagen und Neuenrade, Landkreis Lüdenscheid . . . . .	186
	7. 2. 1969	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1969 . . . . .	186
<b>Hinweis</b>			
Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .			

— MBl. NW. 1969 S. 782.

**Landschaftsverband Rheinland**

**Öffentliche Auslegung  
des Entwurfs der Nachtragshaushaltssatzung für  
das Rechnungsjahr 1969 des Landschaftsverbandes  
Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 21. 4. 1969 —  
21.01

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1969 des Landschaftsverbandes Rheinland liegt in der Zeit vom 7. Mai bis 13. Mai 1969 in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 471, öffentlich aus.

Köln, den 21. April 1969

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. h. c. Klaus

— MBl. NW. 1969 S. 782.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

**Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheit 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.**

**Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.**

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sacigeblatt befindelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.